

40. Geht nach gemeinem deutschen Privatrechte oder dem Rechte des Fürstentumes Waldeck der Auerbe durch Aufheiratung auf einen anderen Hof seines Auerbenrechtes verlustig?
Zulässigkeit eines stillschweigenden Verzichtes auf das Auerbenrecht?

III. Civilsenat. Ur. v. 12. März 1887 i. S. D. (Rl.) w. L. (Befl.)
Rep. III. 306/86.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Mutter des Klägers verheiratete sich im Jahre 1843 mit H. D. aus Fr. und brachte diesem die ihr von ihren Geschwistern eigentümlich überlassene, nach Bauern- und Auerbenrecht vererbliche sog. Grundmühle zu G. in die Ehe ein. Wenige Jahre nach der Geburt des Klägers starb dessen Vater und die Mutter schritt mit dem Müller G. L., dem jetzigen Beklagten, zur zweiten Ehe. In dem zwischen beiden mit Beziehung des Vormundes des Klägers errichteten und gerichtlich bestätigten Ehevertrage vom 17. Januar 1851 wird unter anderem bestimmt (§. 1):

„daß G. L. nach geschehener Trauung in die Grundmühle bei G. ziehen und das Geschäft als Herr und Vater führen solle.“

In dieser Ehe wurden zwei Kinder geboren.

Kläger selbst verheiratete sich im Jahre 1868 mit M. E. D. aus S. Inhaltlich der unter den Verlobten mit Zuziehung des Vormundes des Klägers abgeschlossenen, gerichtlich bestätigten Ehepacten vom 17. März 1868 räumte die Braut dem Bräutigam die Rechte eines aufheiratenden Ehegatten rücksichtlich des ihr von ihren Eltern überlassenen Bauerngutes zu S. ein.

Demnächst starb die Mutter des Klägers, ohne eine letztwillige Verfügung über die Grundmühle getroffen zu haben, und es verheiratete sich Beklagter im Jahre 1870 anderweit.

Kläger ist im Jahre 1874 wegen Trunksucht entmündigt worden. Der Vormund hat nun Klage auf Herausgabe der Grundmühle zu G. erhoben und zur Klagebegründung sich darauf berufen, daß der Entmündigte Alleineigentümer der Mühle nebst dem dazu gehörigen Gute nach Auerbenrecht sei, deren Besitz derselbe, da er im Jahre 1844 geboren sei, spätestens am 1. Januar 1870 habe verlangen können.

Der Beklagte wendete u. a. ein:

„1. daß seine verstorbene erste Ehefrau, die Mutter des Klägers, in den Ehepacten vom 17. Januar 1851 eine anderweite Bestimmung über die Grundmühle getroffen habe, insofern sie im §. 1 diese Mühle ihm, dem Beklagten, auf Lebenszeit überlassen habe, hierdurch aber das Recht des berufenen Auerben mindestens für diese Zeit nach §. 7 des waldeckischen Gesetzes vom 24. September 1851 in Wegfall gekommen sei;

2. daß Kläger sich seines Auerbenrechtes durch Verzichtleistung, sowie weiter in Gemäßheit des §. 10 des waldeckischen Gesetzes vom 11. Dezember 1830 dadurch begeben habe, daß er in das Gut seines Schwiegervaters eingeheiratet habe.“

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es erkennt zwar an, daß dem Kläger das geltend gemachte Auerbenrecht an der streitigen Mühle an sich zustehe und die dem Beklagten eingeräumten Rechte eines Interimswirtes mit der Volljährigkeit des Klägers erloschen seien, ist jedoch der Meinung, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Auerbenrecht durch Verheiratung des Auerben in ein anderes Gut verloreu gehe.

Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Auf Revision des Klägers wurde jedoch das Berufungsurteil aufgehoben und unter Abänderung des erstinstanzlichen Erkenntnisses die erhobene Klage nur zur Zeit abgewiesen.

Aus den Gründen:

„1. Der erste Richter hat die Frage, ob der §. 10 der walddeckischen Verordnung vom 11. Dezember 1830 über die Erbfolge in ein Bauerngut formell noch zu Recht bestehe, unentschieden gelassen und sich auf die Erwägung beschränkt, daß gedachter §. 10 den Rechtsatz, daß durch Verheiratung in ein anderes Bauerngut das Anerbenrecht verloren gehe, nicht erst einführe, sondern als geltendes Recht voraussetze. Der Berufungsrichter tritt diesem Entscheidungsgrunde bei und macht den Ausführungen des Beklagten gegenüber weiter geltend: „Es sei zwar der §. 10 a. a. D. nicht in das Gesetz vom 24. September 1851 aufgenommen worden; daraus folge aber nicht die Aufhebung des früheren mit dem erwähnten späteren Gesetze nicht in Widerspruch stehenden Grundsatzes, wonach die Verheiratung des Anerben in ein anderes Gut als ein Aufgeben des Anerbenrechtes angesehen werden solle; denn dieser Grundsatz gehöre dem deutschen Privatrechte an und es dauere seine Entstehungsursache, die Schwierigkeit der Bewirtschaftung zweier Güter durch einen Bauern, auch jetzt noch fort.“ Damit spricht der Vorderrichter unzweideutig aus, daß nach gemeinem deutschen Privatrechte der Anerbe durch Verheiratung in einen anderen Hof seines Anerbenrechtes verlustig gehe, daß dieser Grundsatz in §. 10 der Verordnung vom 11. Dezember 1830 auch partikularrechtlich zum Ausdruck gebracht worden sei und neben dem Gesetze vom 24. September 1851 noch fortdauernd in Geltung stehe, obwohl er in diesem Gesetze selber keine Aufnahme gefunden habe. Zweifelhaft könnte sein, ob der Berufungsrichter sagen wollte, daß jener Rechtsatz nach Erlass des Gesetzes vom 24. September 1851 nur noch gemeinrechtliche Gültigkeit habe oder, weil der §. 10 der älteren Verordnung durch das neue Gesetz nicht beseitigt sei, zugleich als ein gemeinrechtlicher und partikularrechtlicher betrachtet werden müsse. Nach der ganzen Fassung der Entscheidungsgründe, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß der Berufungsrichter auf die Gründe des ersten Urtheiles verweist und dieses unentschieden läßt, ob der §. 10 a. a. D. formell noch in Kraft sei, muß ersteres angenommen werden. Es bedarf daher keiner Erörterung der

Frage, ob das Berufungsurteil im letzteren Falle deshalb der Revision unterliegen würde, weil es den angeführten Rechtsatz sowohl auf das gemeine Recht, als auch auf das Landesrecht, und zwar wesentlich mit der Begründung zurückführt, daß der §. 10 a. a. O. seinem Inhalte nach das gemeine Recht in sich aufgenommen habe und in gleicher Weise noch neben dem späteren Gesetze in Geltung geblieben sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 Nr. 115 S. 405.

Denn die Entscheidung über die eingelegte Revision hängt in der That nach jener Auffassung der Entscheidungsgründe zum Berufungsurteile ausschließlich davon ab, ob der Satz, daß das Anerbenrecht hinwegfalle, wenn der Anerbe bereits ein anderes Bauerngut besitzt, als ein dem geltenden gemeinen deutschen Privatrechte angehöriger Rechtsgrundsatz betrachtet werden kann. Diese Annahme des Vorderrichters ist zweifellos nicht begründet. Ob und inwieweit von einem gemeinen deutschen Bauernrechte, namentlich einem gemeinen Meierrechte, überhaupt die Rede sein könne, mag unerörtert bleiben; jedenfalls erstreckt sich dessen Geltung, was die Erbfolge in Bauerngütern angeht, nur auf zwei Prinzipien, nämlich die Unteilbarkeit des Hofes und die Bevorzugung des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen. Dagegen wurde von jeher, wenigstens seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, angenommen, daß sich in allen sonstigen Beziehungen, insbesondere rücksichtlich der Entziehung und Übertragung des Anerbenrechtes und der Frage, ob ein Kolon mehrere Höfe zugleich besitzen dürfe, keine allgemein gültigen Rechtsnormen aufstellen ließen, dies alles vielmehr von Landesgesetzen, Herkommen und besonderen Verträgen abhängige.

Wie verschiedenartig dieses Rechtsverhältnis schon vor der Beseitigung der Eigenbehörigkeit in den deutschen Ländern und vor der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes in der Mehrzahl derselben durch Gesetz und Gewohnheit geregelt war, ergibt die Zusammenstellung bei

Pfeiffer, Deutsches Meierrecht S. 83 flg. 200 flg. 209. 213 flg., welcher eine Reihe von älteren und neueren Verordnungen, sowie von Gerichtsausprüchen mitteilt, in denen teils beschränkt, teils unbeschränkt die Vereinigung mehrerer Bauernhöfe in eine Hand bald zugelassen, bald für unzulässig erklärt wird.

Vgl. auch Hagemann, Landwirtschaftsrecht §. 272 u. Praktische Erörterungen Bd. 5 Nr. 33 S. 170 §. 10; Grefe, Hannovers

Recht Bd. 2 § 62 Nr. II A §. 66 Nr. II; Busch, Beiträge zum Meierrechte S. 26.

Vollends aber ist nach Aufhebung der Eigenbehörigkeit und des gutsherrlichen Verbandes jeder innere Rechtsgrund für die Unfähigkeit eines Auerben, mehrere Bauernhöfe zu bewirtschaften, hinweggefallen, und wenn dieses Verbot in einzelnen neueren Gesetzen noch aufrecht erhalten oder neu eingeführt wurde,

vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 5 § 322 S. 383 fig., so beruht das auf wirtschaftlichen Erwägungen, deren Berechtigung hier nicht zu untersuchen ist.

Das angefochtene Urteil war hiernach wegen Verstoßes gegen allgemeine Rechtsnormen aufzuheben.

Nach dem Waldecker Partikularrechte aber, auf welches gemäß §. 528 Abs. 4 C.P.D. eingegangen werden kann, muß bei richtiger Auslegung der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen die Vorschrift des §. 10 der Verordnung vom 11. Dezember 1830, „daß, wenn der durch das Gesetz oder durch elterliche Wahl berufene Auerbe zu der Zeit, wo die Gutsübernahme geschehen müsse, sich seines Rechtes durch Verheiratung in ein anderes Gut begeben habe, an dessen Stelle das . . . folgende Kind eintrete“, — als durch das Gesetz vom 24. September 1851 beseitigt angesehen werden. Dieses Gesetz hebt die Geschlossenheit der Güter und den gutsherrlichen Verband auf und beläßt es in Ansehung des mit ersterer in engstem Zusammenhange stehenden gesetzlichen Auerbenrechtes nur insofern, „als der Eigentümer des Gutes nicht eine anderweite Bestimmung getroffen haben sollte“ (§. 7). Mit dieser Verfügungsfreiheit des Gutsbesitzers steht jene Bestimmung des §. 10 der älteren Verordnung in offenbarem Widerspruche; denn es würde von privatrechtlichem Standpunkte aus nichts entgegenstehen, wenn der Eigentümer mehrerer Bauernhöfe solche einem von seinen Söhnen unter Lebenden oder auf den Todesfall durch besondere Disposition überließe. Daß der fragliche Grundsatz des §. 10 a. a. O. aber lediglich bei dem Eintritte der gesetzlichen Erbfolge fortdauernd zur Anwendung kommen solle, hätte notwendig in §. 7 des Gesetzes von 1851, der doch eine Reihe anderer Vorschriften der älteren Verordnungen herübernahm, ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Es ist deshalb die allgemeine Aufhebungsklausel des §. 12 des Gesetzes

vom 24. September 1851 auch auf die hier streitige Bestimmung des §. 10 der Verordnung von 1830 zu beziehen.

Das staatliche Interesse endlich, welches der Berufungsrichter für die Fortdauer des Rechtsgrundsatzes selber anführt, vermag nicht weiter zu reichen, als sein innerer Grund. Verlangt das öffentliche Interesse, daß die Vereinigung mehrerer Bauernhöfe in einer Hand verhindert wird, so ist die Wahrung dieses Interesses nur Sache der landespolizeilichen Fürsorge, es ist aber nicht geeignet, für einen eventuell Berechtigten einen privatrechtlichen Anspruch und damit eine Einrede gegen die Klage des Anerben auf Nachfolge in das Bauerngut zu begründen.

Vgl. Scholz, Abfindung von deutschen Bauerngütern §. 87 S. 124; Seuffert, Archiv Bd. 29 Nr. 29; Pfeiffer, a. a. O. S. 203. 413 flg.

2. Demungeachtet ist es nicht gerechtfertigt, den Beklagten sofort nach dem Klageantrage zu verurteilen. Der Berufungsrichter legt den §. 1 der von der Mutter des Klägers unter Zustimmung des Vormundes des Letzteren mit dem Beklagten abgeschlossenen Ehepacten vom 17. Januar 1851 dahin aus, daß dem Beklagten an der Grundmühle zu G. für seine Lebenszeit der Nießbrauch habe zugewendet werden sollen und in gültiger Weise zugewendet worden sei. Einen besonderen Anhaltspunkt für diese Vertragsauslegung findet der Vorderrichter darin, daß in §. 2 der Ehepacten Einkindschaft verabredet worden sei und Kläger gewissermaßen als Äquivalent für die ihm hierdurch erwachsenen Vorteile dem Anspruche auf Herauszahlung von 2400 *M* Watererbe entsagt habe. Damit widerlegt sich von selbst die von dem Revisionskläger im Anschlusse an die Entscheidungsgründe des Landgerichtes aufgestellte Behauptung, daß der §. 1 des Ehevertrages dem Beklagten nur die Rechte eines Interimswirtes eingeräumt habe.

Sene Interpretation der §§. 1. 2 der Ehepacten ist thatsächlicher Natur und entzieht sich der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. . . . Daß der Verzicht auf das Anerbenrecht stets ausdrücklich erklärt werden müsse, wie Revisionskläger auszuführen sucht, ist unerfindlich. Das Gesetz schreibt nirgends einen ausdrücklichen Verzicht als die allein zulässige Art der Entsagung auf das Anerbenrecht vor; es kommen daher die allgemeinen Rechtsgrundsätze über den Verzicht zur Anwendung.

Hiernach war, unter Aufhebung des Berufungsurteiles und Abänderung des von dem Kläger mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochtenen Landgerichtsurteiles, auf Abweisung des erhobenen Anspruches als zur Zeit nicht begründet zu erkennen." . . .